

vorläufiges Preisblatt 1 für die Netznutzung Strom

(Abnahmestellen mit registrierender Viertelstunden-Leistungsmessung)

Gültig ab 1. Januar 2024

1. Netznutzung - Entgelt für die Bereitstellung des Netzes und der Systemdienstleistung

Entnahmeebene	Preisregelung I		Preisregelung II		Schnittpunkt der Preisregelungen
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis	
Umspannung in MS	14,11 €/kW*a	4,52 ct/kWh	121,35 €/kW*a	0,23 ct/kWh	2.500 h/a
Mittelspannung	14,83 €/kW*a	4,92 ct/kWh	118,71 €/kW*a	0,76 ct/kWh	2.500 h/a
Umspannung in NS	14,84 €/kW*a	6,53 ct/kWh	170,20 €/kW*a	0,32 ct/kWh	2.500 h/a
Niederspannung	15,71 €/kW*a	6,66 ct/kWh	112,25 €/kW*a	2,80 ct/kWh	2.500 h/a

Es kommt die jeweils günstigere Preisregelung zur Abrechnung.

Anschlussnutzer mit zeitlich begrenzter hoher Leistungsanspruchnahme können mit vorheriger Anmeldung folgendes Monatspreissystem wählen:

Entnahmeebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
Umspannung in MS	20,23 €/kW*/Mt.	0,23 ct/kWh
Mittelspannung	19,79 €/kW*/Mt.	0,76 ct/kWh
Umspannung in NS	28,37 €/kW*/Mt.	0,32 ct/kWh
Niederspannung	18,71 €/kW*/Mt.	2,80 ct/kWh

Die Preise enthalten die vorläufigen Entgelte für das vorgelagerte Netz der Bayernwerk Netz GmbH zum Preisstand 1. Januar 2024 sowie die Deckung der Übertragungsverluste.

2. Zuschläge

Die genannten Preise erhöhen sich um die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer (siehe S. 6)

vorläufiges Preisblatt 2 für die Netznutzung Strom

(Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung)

Gültig ab 1. Januar 2024

1. Netznutzung

Entgelt für die Bereitstellung des Netzes und der Systemdienstleistung

a) Für Netznutzung mittels Standardlastprofilen

	netto	brutto
Grundpreis	42,00 €/Jahr	49,98 €/Jahr
Arbeitspreis	6,41 ct/kWh	7,63 ct/kWh

b) Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG bei Entnahme in der Niederspannung - Bestandsanlagen zum 31.12.2023

Entsprechend des § 14a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung einzuhalten:

- Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- Technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- Steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Als steuerbare Verbrauchseinrichtungen zählen u. a. Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen, gesteuerte Elektro-Warmwasserspeicher und Ladepunkte für Elektromobile.

	netto	brutto
Grundpreis	12,50 €/Jahr	14,88 €/Jahr
Arbeitspreis	1,54 ct/kWh	1,84 ct/kWh

Bei gemeinsamer Messung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen bei bisherigen Bestandsanlagen wird ein Mischpreis der Netznutzung im Verhältnis 25 % normale Nutzung zu 75 % Nachtspeicher verrechnet.

Die Preise enthalten die vorläufigen Entgelte für das vorgelagerte Netz der Bayernwerk Netz GmbH zum Preisstand 1. Januar 2024 sowie Deckung der Übertragungsverluste.

c) Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG bei Entnahme in der Niederspannung - Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024

Entsprechend des § 14a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung einzuhalten:

- Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- Technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- Steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung

	netto	brutto
Arbeitspreis	6,41 Ct/kWh	7,63 €/Jahr
Pauschale Netzentgeltreduzierung	115,31 €/Jahr	137,21 €/Jahr

Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestellen kann nicht unter 0 € sinken.

Modul 2: Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises mit separatem Zählpunkt

	netto	brutto
Arbeitspreis	2,56 Ct/kWh	3,05 €/Jahr

Hinweis: Die Festlegungsverfahren BK6-22-300 und BK8-22/010-A zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht abgeschlossen.

Bei gemeinsamer Messung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen bei bisherigen Bestandsanlagen wird ein Mischpreis der Netznutzung im Verhältnis 25 % normale Nutzung zu 75 % Nachtspeicher verrechnet.

Die Preise enthalten die vorläufigen Entgelte für das vorgelagerte Netz der Bayernwerk Netz GmbH zum Preisstand 1. Januar 2024 sowie Deckung der Übertragungsverluste.

2. Zuschläge

Die genannten Preise erhöhen sich um die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer (siehe S. 6)

vorläufiges Preisblatt 3 für die Netznutzung Strom

(Messstellenbetrieb)

Gültig ab 1. Januar 2024

Entgelt für Zählerbereitstellung und Ablesung

Für Abnahmestellen im Mittelspannungsnetz:

	Messstellenbetrieb netto
Zählsatz mit registrierender ¼ -h-Leistungsmessung ¹ 400 V	594,25 €/Jahr
Zählsatz mit registrierender ¼ -h-Leistungsmessung ¹ 20 kV	951,32 €/Jahr

Für Abnahmestellen mit Anschluss ab Station:

	Messstellenbetrieb netto
Zählsatz mit registrierender ¼ -h-Leistungsmessung ¹ 400 V	594,25 €/Jahr

Für Abnahmestellen im Niederspannungsnetz:

	Messstellenbetrieb netto
Eintarifzähler ²	15,20 €/Jahr
Doppeltarifzähler ²	28,00 €/Jahr
Tarif- oder Lastschaltung	12,80 €/Jahr
Stromwandlersatz 400 V	27,60 €/Jahr
Zählsatz mit registrierender ¼ -h-Leistungsmessung ¹ 400 V	594,25 €/Jahr

Zusatzleistungen:

Die Preise und Bedingungen für die Bereitstellung von Mengenimpulsen entnehmen Sie bitte unter:

<https://www.stadtwerke-bayreuth.de/ueber-uns/netz/messstellenbetrieb>

Tarifzeiten Standardlastprofilkunden:

Der Niedertarif gilt von Montag bis Freitag acht Stunden täglich von 0:00 bis 6:00 Uhr und von 22:00 – 24:00 Uhr sowie am Samstag, Sonntag und an den in Bayreuth geltenden gesetzlichen Feiertagen 24 Stunden von 0:00 bis 24:00 Uhr. In allen übrigen Zeiten gilt der Hochtarif.

¹ Die Preise gelten je Messstelle bei monatlicher Datenbereitstellung und kundenseitigem Kommunikationsanschluss

² Wechsel- bzw. Drehstromzähler, sowie Messeinrichtungen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG

vorläufiges Preisblatt 4 für die Netznutzung Strom

(Netznutzungsentgelte für die Bereitstellung von Reservenetzkapazität)

Gültig ab 1. Januar 2024

Netzentgelte für Kunden mit Eigenerzeugung, die für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlagen eine Netzreservekapazität zur Absicherung bestellen. Die Netzentgelte hierfür sind in Abhängigkeit von der Dauer der Inanspruchnahme und der Entnahmestelle angegeben.

Einspeiseebene	Netznutzungsentgelte nach Dauer der Inanspruchnahme		
	0-200 h/a €/kW*a	>200-400 h/a €/kW*a	>400-600 h/a €/kW*a
Umspannung in MS	35,27 €	42,33 €	49,38 €
Mittelspannung	46,35 €	55,62 €	64,89 €
Umspannung in NS	49,47 €	59,37 €	69,26 €
Niederspannung	89,28 €	107,14 €	125,00 €

Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer.

vorläufiges Preisblatt 5 für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen

Gültig ab 1. Januar 2024

Die öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlagen werden auf Basis eines Standardlastprofils beliefert.

Ab dem 1. Januar 2014 werden für Straßenbeleuchtungsanlagen, entsprechend der Ergänzung von § 17 der Stromnetzentgeltverordnung (14. August 2013), das zu entrichtende Netzentgelt aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt.

Es wird dabei mit den veröffentlichten Preisen für die Entnahme mit einer Benutzungsdauer von > 2.500 h/a über die durchschnittliche Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen ein Misch-Arbeitspreis gebildet und somit als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.

Misch-Arbeitspreis

1. Netzentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtung	5,84 ct/kWh
--	--------------------

Es sind die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste in den Netzentgelten enthalten.

2. Zuschläge

Die genannten Preise erhöhen sich um die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer (siehe S. 7), sowie um die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (siehe hierzu „Preisblatt 3 für die Netznutzung Strom (Messstellenbetrieb)“).

Gesetzliche Umlagen, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer

1. Gesetzliche Umlagen vorläufig gültig ab 1. Januar 2024

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

- KWK-G Umlagen,
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV,
- Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG,
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Webseite der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:

<https://www.netztransparenz.de>

2. Konzessionsabgabe (Abnahmestellen mit registrierender Viertelstunden-Leistungsmessung)

Für die Stadt Bayreuth bzw. die Gemeinden in Höhe von 0,11 ct/kWh (netto), wenn die gemessene Leistung an einer Abnahmestelle in mindestens zwei Monaten 30 kW überschreitet und der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh beträgt. Ansonsten gelten die Konzessionsabgabebesätze für Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung

Konzessionsabgabe (Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung)

Diese beträgt für die Stadt Bayreuth	1,59 ct/kWh
Für alle anderen Gemeinden im Netzgebiet	1,32 ct/kWh
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs.2 Nr. 1a KAV	0,61 ct/kWh

Abweichend hiervon gelten in den nachstehend genannten Gemeinden bei der Belieferung von Tarifikunden im Sinn der KAV bei landwirtschaftlichem Bedarf folgende Sonderregelungen:

Gemeinde Eckersdorf	0,11 Ct/kWh
Gemeinde Mistelbach	0,10 Ct/kWh

3. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.